

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeitung:
DI Eva Maria Benedikt

BerichterstellerIn: *GR Riff-Kreic*
Graz, 08. Juli 2020

GZ.: A 14-022932/2020/0002

4.05 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ – 5. Änderung
Auflage des Entwurfs gemäß § 24 Abs 1 StROG

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit gem. § 63 Abs
2 StROG 2010

Mindestanzahl der Anwesenden: 25
Zustimmung von 2/3 der anwesenden
Mitgliedern des Gemeinderates

Beschluss über die öffentliche Auflage

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 24 Abs. 1 Stmk ROG 2010

Mitglieder des Gemeinderates, die sich gemäß § 7
Abs. 1 AVG, der Stimme zu enthalten haben:

.....
.....

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 42 Abs. 1 und 8 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B.: durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

2. Verfahren

Das 4.02 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde vom Gemeinderat in seinen Sitzungen am 11.05. 2017, 29.06.2017 und 08.02.2018 beschlossen und im Sonder-Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz am 21.03.2018 kundgemacht.

In seinen Sitzungen am 06. Juni 2019 und am 17. Oktober 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 3. Änderung (Räumliches Leitbild) zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 13. Februar 2020, GZ.: ABT13-10.100-285/2015-44) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 26. Februar 2020 und ist die 4.03 Änderung somit seit 27. Februar 2020 rechtskräftig.

3. Bestandteile des 4.05 Stadtentwicklungskonzeptes – 5. Änderung der Landeshauptstadt Graz

Das 4.05 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 5. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut und der graphischen Darstellung (Planausschnitt Entwicklungsplan /Pkt.2, Planausschnitt Deckplan 5 /Pkt. 1, themenspezifische gesamtstädtische Darstellung der Ersichtlichmachung Straßenbahnlinien /Pkt.3) samt Planzeichenerklärung

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

4. Inhaltliche Ergänzungen zu ausgewählten Änderungspunkten

Inhalt der Änderungspunkte sind dem Verordnungswortlaut und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Ergänzend wird ausgeführt:

zu 1)

Der Entwicklungsplan sah auch bisher eine Zentrumsfunktion überlagert mit der Funktion Gewerbe/Industrie vor. Für Bereiche mit Zentrumsfunktion ist entsprechend der Änderung 4.02 eine nähere Festlegung zur Zulässigkeit von Einkaufszentren zu treffen.

Im ggst. Fall fehlt diese bisher und wird daher im Zuge der 4.05 Änderung ergänzt.

Im Stadtteilzentrum Reininghaus sind großflächige Handelsflächen im Bereich der Esplanade zu bündeln. Außerhalb dieses Bereiches soll möglichst und fußläufig kleinflächige Versorgungseinrichtungen angeboten werden.

Zu 2)

Gemäß jüngeren Aussagen der Aufsichtsbehörde ist auch für Sondernutzungsflächen im Freiland eine Grundlage im Stadtentwicklungskonzept zu schaffen.

Im ggst. Bereich soll im weiteren ein neuer Standort für den Verein Kleine Wildtiere in großer Not entstehen. Es wird eine flächige Nutzung der Liegenschaften im Vordergrund stehen. Die Pflege von kranken und verletzten Wildtieren sowie deren spätere Auswilderung erfüllt jedenfalls den Tatbestand einer ökologischen Eignungszone.

Zu 3)

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 14. November 2019 zum Masterplan ÖV und dem Straßenbahnausbau 2023+ (GZ: A 10/8 – 061606/2017/0015) werden die nunmehr aktuellen Ausbaumaßnahmen ersichtlich gemacht.

Zur Änderung im Verordnungstext II. § 6a Zulässigkeit von Einkaufszentren)

Bereits im Zuge der 4.02 Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz war bei der Festlegung der maximal zulässigen Verkaufsfläche für Lebensmittel die Verkaufsfläche der jeweiligen gesamten Betriebseinheit gemeint. In der Auslegung wurde jedoch von einzelnen Antragstellern versucht, die m² Verkaufsfläche lediglich auf jene Bereiche zu beziehen, die tatsächlich mit Lebensmitteln besetzt sind. Dies bedeutet, dass beispielsweise in einem marktüblichen Supermarkt sämtliche Flächen auf denen Bekleidung,

Drogerieware u.dgl. angeboten wurde, aus der zulässigen Verkaufsfläche herausgerechnet wurde.

Dies stellte aus Sicht der Stadtplanung eine klare Umgehung der Festlegung gemäß II. § 6a des 4.0 STEK idF 4.02 dar. Nunmehr soll daher eine Klarstellung erfolgen und damit die Umgehung künftig rechtlich ausgeschlossen werden.

5. BürgerInnenbeteiligung

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz sieht ein standardisiertes Beteiligungsverfahren im Zuge von Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes (Stadtentwicklungskonzept) vor.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage besteht dabei eine Einwendungsmöglichkeit für „jedermann“ entsprechend den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs. 2 StROG 2010

den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

1. die Auflage des 4.05 Stadtentwicklungskonzept – 5. Änderung - Entwurf in der Verordnung, der plangraphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht,
2. den Entwurf zum 4.05 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 5. Änderung im Amtsblatt vom 22. Juli 2020 kundzumachen und im Stadtplanungsamt während der Amtsstunden in der Zeit vom 23. Juli 2020 bis 24. September 2020 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Die Bearbeiterin:

DIⁱⁿ Eva-Maria Benedikt
(elektronisch unterschrieben)


Der Baudirektor:

DI Mag. Bertram Werle
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

DI Bernhard Inninger
(elektronisch unterschrieben)

Der Bürgermeister als
Stadtsenatsreferent:

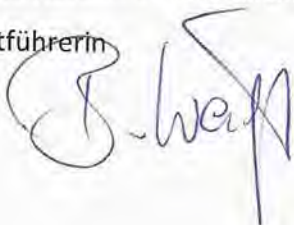

Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen abgelehnt/unterbrochen/angenommen
in der Sitzung des

Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung

Stadtsenates am.....8.7.2020.....

Die Schriftführerin



Der Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von ⁴⁶..... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 9.7.2020


Der/die Schriftführerin:



Beilage/n: Textcheck

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste ja
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen ja
 - Es erfolgt ein standardisiertes Beteiligungsangebot gemäß den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010.

	Signiert von	Benedikt Eva-Maria
	Zertifikat	CN=Benedikt Eva-Maria,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-06-18T11:17:27+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-06-18T11:55:21+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Werle Bertram
Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2020-06-23T13:53:59+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

4.05 Stadtentwicklungskonzept - 5. Änderung

Datum der Veröffentlichung/Aktualisierung: 30. 06. 2020

Inhaltliche Beschreibung	<p>Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept idgF soll im Rahmen einer "zwischenzeitlichen Änderung" nach dem Raumordnungsgesetz in 4 Punkten geändert werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Im Bereich Reininghausstraße - Brauhausstraße wird im Deckplan 5 - Einkaufszentren die Kategorie D (keine Einkaufszentren zulässig) erweitert.2) Im Bereich der Mariatroster Straße an der Stadtgrenze wird eine Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie neu festgelegt.3) Die Ersichtlichmachung der Straßenbahnlinien wird gemäß dem aktuellen Straßenbahnausbauprogramm geändert.4) Der Verordnungswortlaut zur Zulässigkeit der Errichtung von Einkaufszentren (§ 6a) wird präzisiert.
Politische Beschlusslage	Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2020 den Auflagebeschluss gefasst.
Umsetzungszeitraum	2020/2021
Kostenrahmen	Es werden überwiegend Personalressourcen in der Stadtplanung benötigt.
Aktueller Stand des Vorhabens	Die Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes erfolgt im Amtsblatt vom 22. Juli 2020. Der Entwurf zum 4.05 Stadtentwicklungskonzept - 5. Änderung wird über einen Zeitraum von 9 Wochen vom 23. Juli 2020 - 24. September 2020 öffentlich aufgelegt.
Bezirk(e) / Gesamtstädtisch	Gesamtstädtisch
Themenbereich(e)	Stadtplanung/Stadtentwicklung
BürgerInnenbeteiligung	Ja
Erläuterungen zur BürgerInnenbeteiligung	Die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes wird entsprechend dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz über mindestens 8 Wochen öffentlich aufgelegt (im konkreten Fall 9 Wochen). In dieser Zeit besteht für BürgerInnen die Möglichkeit zur Bekanntgabe von schriftlichen Einwendungen an das Stadtplanungsamt.
Generelle Zielsetzung der Stadt (z.B. im Stadtentwicklungskonzept)	Das Stadtentwicklungskonzept selbst ist das zentrale Instrument zur Umsetzung von Zielen der Stadt im Bereich der Stadtentwicklung/Stadtplanung.
Zuständige Stelle – AnsprechpartnerIn	Stadtplanungsamt DI Eva Maria Benedikt Tel.: +43 316 872-4713 E-Mail: Eva-maria.benedikt@stadt.graz.at
Weitere Informationen	https://www.graz.at/cms/beitrag/10250025/7758015/Stadtentwicklungskonzept_Aenderungen.html

KUNDMACHUNG

Auflage

GZ.: A 14-022932/2020/0002

4.05 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 5. Änderung - Entwurf

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2020 die Absicht beschlossen, das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF 4.04 zu ändern und den Entwurf zum 4.05 Stadtentwicklungskonzept – 5. Änderung gemäß § 24 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr. 6/2020 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der Entwurf zum 4.05 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 5. Änderung wird über 9 Wochen, in der Zeit

vom 23. Juli 2020 bis 24. September 2020

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 24 Abs 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Gemäß §24 Abs 5 STROG 2010 idgF LGBl Nr. 6/2020 wird im ggst. Fall von einer öffentlichen Versammlung zur Vorstellung der Änderungspunkte abgesehen.

Verordnung (Entwurf)

Aufgrund der §§ 21, 24, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, idgF LGBl Nr. 6/2020 wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF 4.04 geändert.

§ 1

Das 4.05 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 5. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut und der graphischen Darstellung (Planausschnitt Entwicklungsplan /Pkt.2; Planausschnitt Deckplan 5 /Pkt.1; themenspezifische gesamtstädtische Darstellung der Ersichtlichmachung Straßenbahnlinien /Pkt.3) samt Planzeichenerklärung

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 in der Fassung der 4. Änderung der Landeshauptstadt Graz werden folgende Änderungen des Entwicklungsplanes bzw. des Deckplans 5 - Einkaufszentren vorgenommen:

1. Reininghausstraße – Brauhausstraße (Q17 – Reininghaus)

Erweiterung der Kategorie D (keine Einkaufszentren zulässig) im Deckplan 5 – Einkaufszentren im Ausmaß von ca. 21. 500m²

2. Mariatroster Straße

Ausweisung von Eignungszonen Freizeit/Sport/Ökologie beidseits der Mariatroster Straße im Ausmaß von ca. 6.700 m² nordwestlich bzw. ca. 7.750m² östlich der Straße

3. Aktualisierung der Straßenbahnlinien

Aktualisierung der Ersichtlichmachung des Straßenbahnausbauprogrammes gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 14. November 2020 (GZ: A10/8 – 061606/2017/0015)

§ 3

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 in der Fassung der 4. Änderung der Landeshauptstadt Graz wird folgende Ergänzung des Verordnungswortlauts vorgenommen:

II. § 6a *Zulässigkeit der Errichtung von Einkaufszentren* wird ergänzt (*Änderungen unterstrichen dargestellt*):

(...)

Die angeführten Flächen gelten als Maximalwert je Einkaufszentrum gemäß § 31 STROG. Die maximalen Verkaufsflächen für Lebensmittel beziehen sich auf die Verkaufsfläche der jeweiligen Betriebseinheit.

Die Festlegungen im Flächenwidmungsplan dürfen diesen Rahmen nicht überschreiten.

(...)

§ 4

Der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz in der Fassung der 4. Änderung bleibt - ausgenommen der Änderung gemäß § 3 der ggst. Verordnung - inhaltlich unberührt aufrecht.

§ 5

Das 4.05 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 5. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit, in Kraft.

Das 4.05 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 5. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20 VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:



(Mag. Siegfried Nagl)

VERORDNUNG

Auflage

GZ.: A 14-022932/2020/0002

4.05 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 5. Änderung - Entwurf

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der §§ 21, 24, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, idgF LGBl Nr. 6/2020 wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF 4.04 geändert.

§ 1

Das 4.05 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 5. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut und der graphischen Darstellung (Planausschnitt Entwicklungsplan /Pkt.2; Planausschnitt Deckplan 5 /Pkt.1; themenspezifische gesamtstädtische Darstellung der Ersichtlichmachung Straßenbahnlinien /Pkt.3) samt Planzeichenerklärung

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 in der Fassung der 4. Änderung der Landeshauptstadt Graz werden folgende Änderungen des Entwicklungsplanes bzw. des Deckplans 5 - Einkaufszentren vorgenommen:

1. Reininghausstraße – Brauhausstraße (Q17 – Reininghaus)

Erweiterung der Kategorie D (keine Einkaufszentren zulässig) im Deckplan 5 – Einkaufszentren im Ausmaß von ca. 21. 500m²

2. Mariatroster Straße

Ausweisung von Eignungszonen Freizeit/Sport/Ökologie beidseits der Mariatroster Straße im Ausmaß von ca. 6.700 m² nordwestlich bzw. ca. 7.750 m² östlich der Straße

3. Aktualisierung der Straßenbahnlinien

Aktualisierung der Ersichtlichmachung des Straßenbahnausbauprogrammes gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 14. November 2020 (GZ: A10/8 – 061606/2017/0015)

§ 3

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 in der Fassung der 4. Änderung der Landeshauptstadt Graz wird folgende Ergänzung des Verordnungswortlauts vorgenommen:

II. § 6a *Zulässigkeit der Errichtung von Einkaufszentren* wird ergänzt (*Änderungen unterstrichen dargestellt*):

(...)

Die angeführten Flächen gelten als Maximalwert je Einkaufszentrum gemäß § 31 STROG. Die maximalen Verkaufsflächen für Lebensmittel beziehen sich auf die Verkaufsfläche der jeweiligen Betriebseinheit.

Die Festlegungen im Flächenwidmungsplan dürfen diesen Rahmen nicht überschreiten.

(...)

§ 4

Der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz in der Fassung der 4. Änderung bleibt - ausgenommen der Änderung gemäß § 3 der ggst. Verordnung - inhaltlich unberührt aufrecht.

§ 5

Das 4.05 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 5. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit, in Kraft.

Das 4.05 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 5. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20 VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

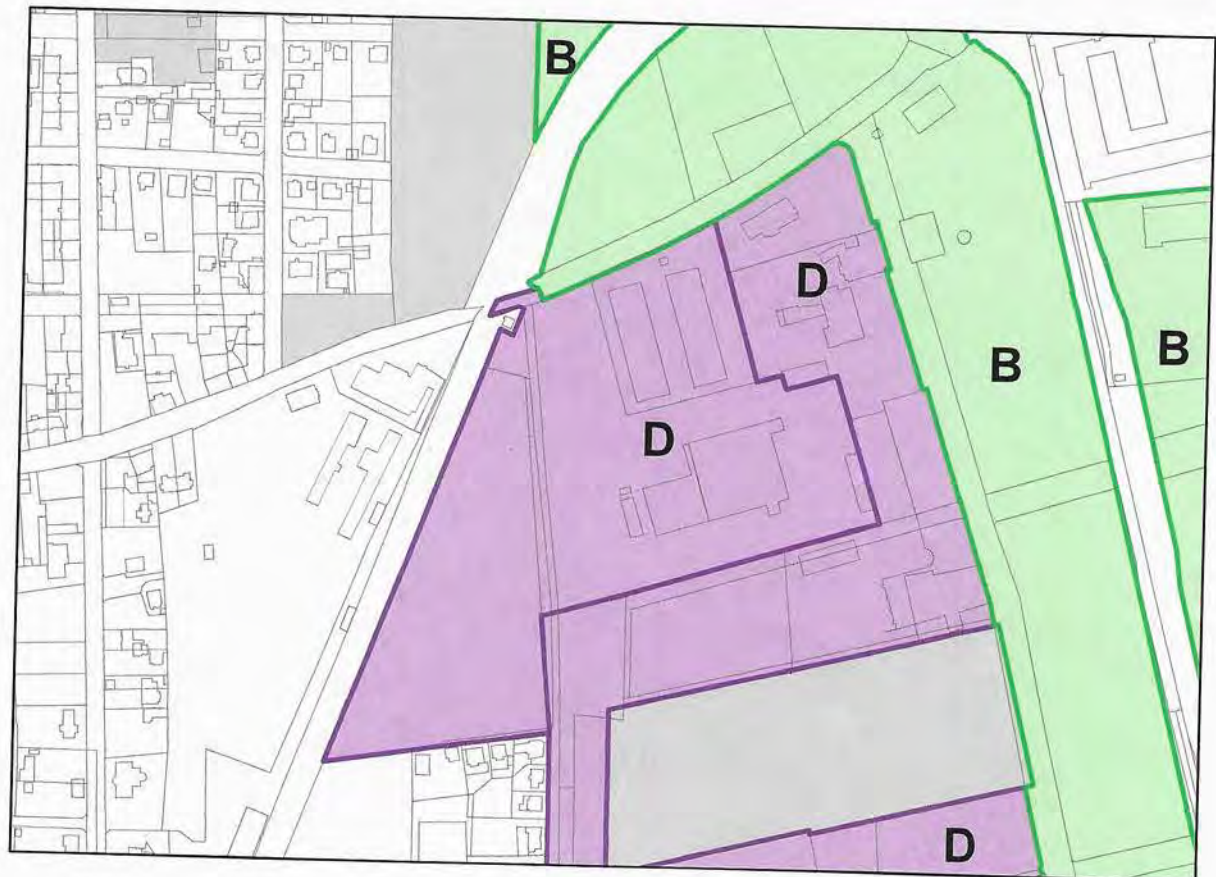
(Mag. Siegfried Nagl)

4.05 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ Deckplan 5

A14-022932/2020



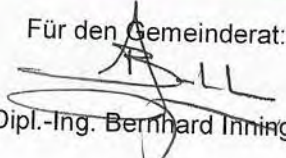
IST



SOLL

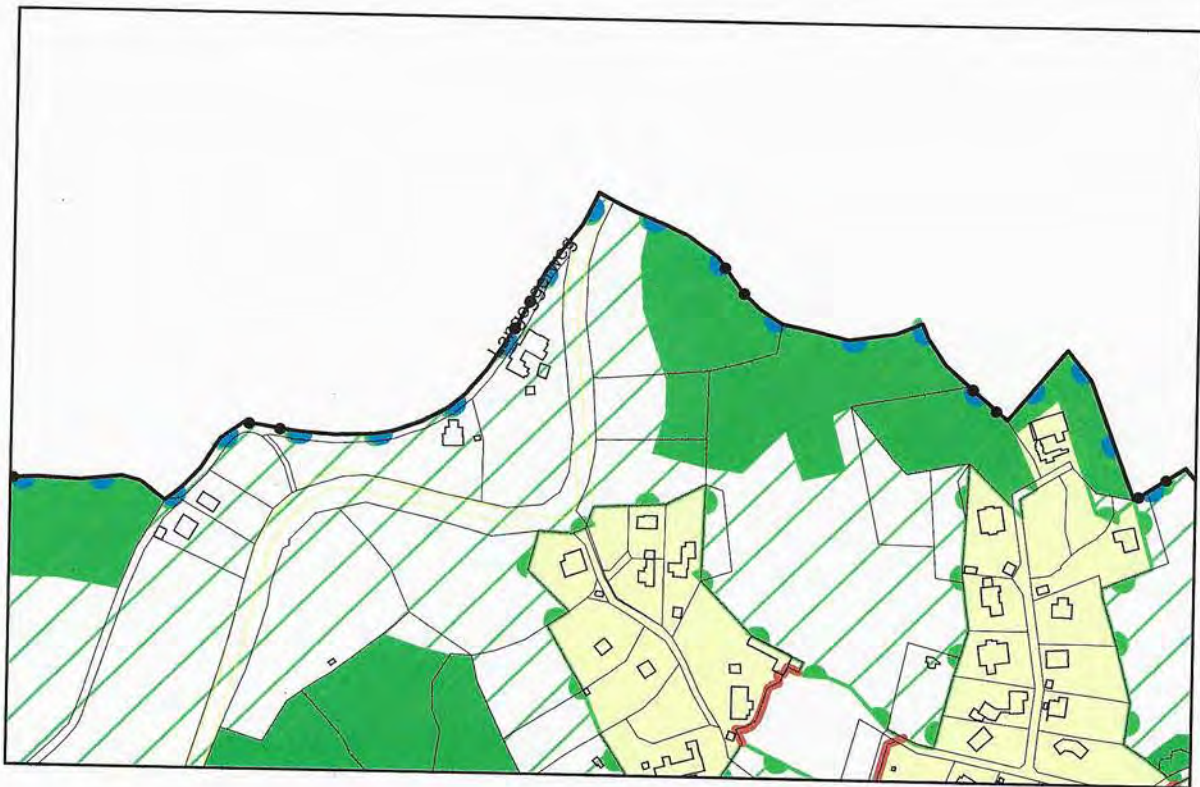
ENTWURFSAUFLAGE VOM 23.07.2020 bis 24.09.2020
GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB

1:5.000 

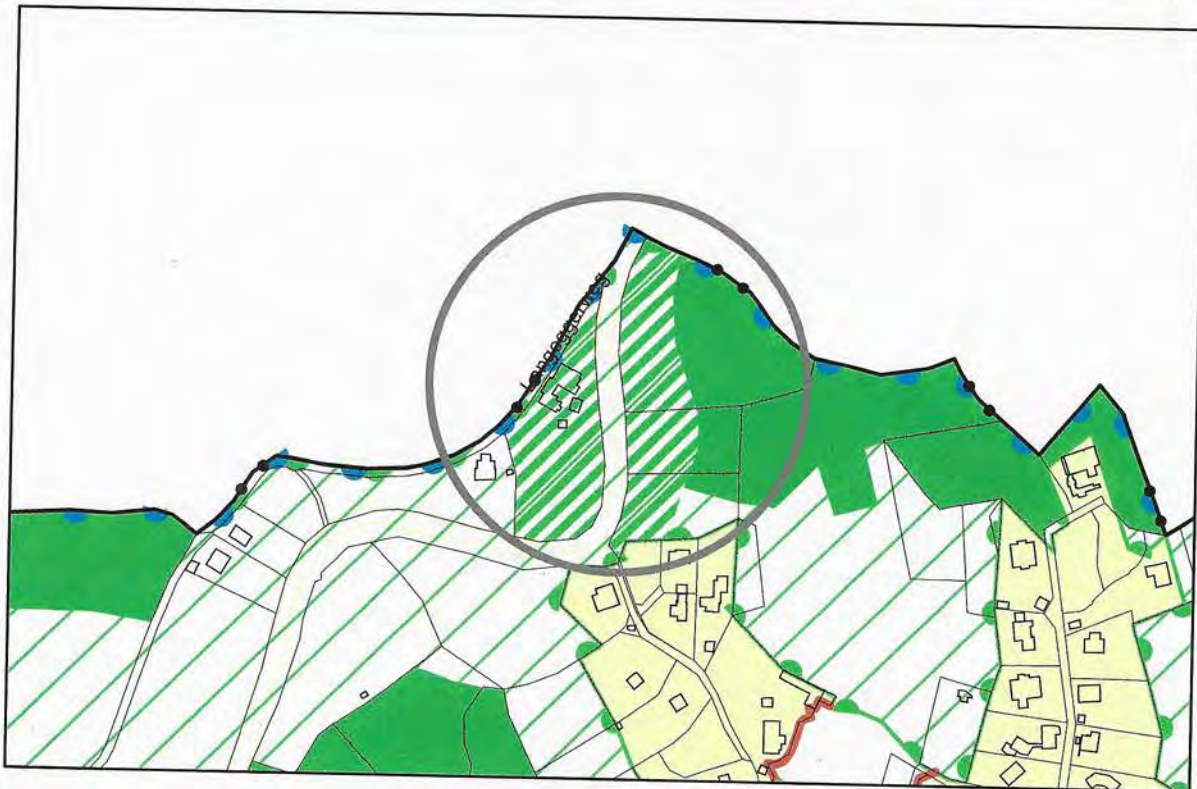
Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger



5. ÄNDERUNG A14-022932/2020



IST

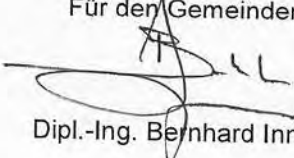


SOLL


Hinweis
Änderungsbereich

ENTWURFSAUFLAGE VOM 23.07.2020 bis 24.09.2020
GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB

1:5.000

Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

8011 Graz, Hauptplatz 1

Tel.: +43 316 872-2302
Fax: +43 316 872-2309
praesidialabteilung@stadt.graz.at

BearbeiterIn: Wolfgang Polz

Tel.: +43 316 872-2316
wolfgang.polz@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr

Mo. bis Fr. 8 bis 12 Uhr

www.graz.at

Datenmenge für Internet-Upload zu groß

Sehr geehrte UserInnen,

da die Datenmenge der im GR-Bericht erwähnten Beilage/n für ein Upload als PDF-Datei zu groß ist (über 10 MB), können wir Ihnen diese im Internet nicht (bzw. nur einige davon) zugänglich machen.

Kopien davon liegen selbstverständlich zur Einsichtnahme für alle interessierten BürgerInnen in der Schriftleitung des Präsidialamtes (Rathaus, III. Stock, Zi. 311) auf.

Wir ersuchen um Verständnis,
Ihre Schriftleitung